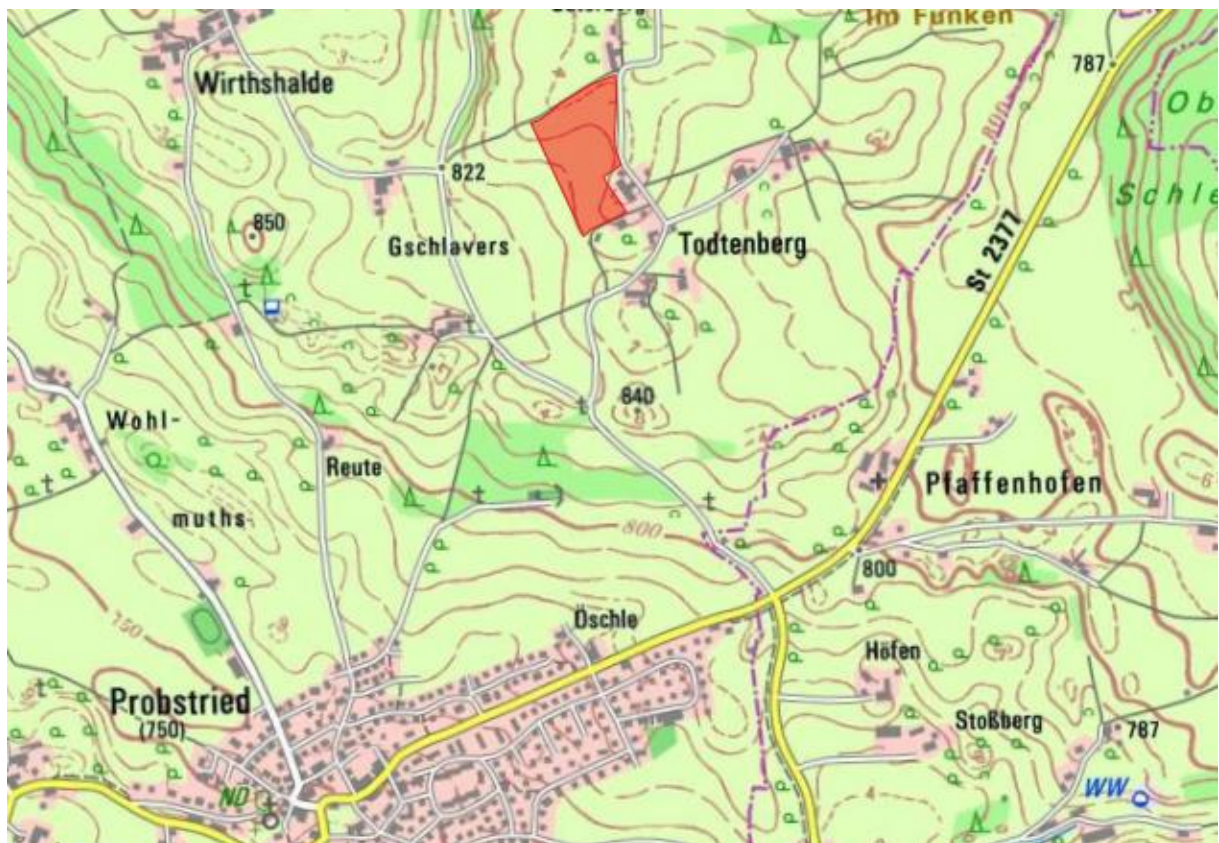


Markt Dietmannsried

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg"

Satzung und Begründung
05.04.2022



GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg"
Satzung und Begründung 05.04.2022

AUFTRAGGEBER

Markt Dietmannsried
Rathausplatz 3
87463 Dietmannsried

Telefon: 08374 5820-0
Telefax: 08374 5820-30

E-Mail: info@dietmannsried.de
Web: www.dietmannsried.de



Vertreten durch: 1. Bürgermeister Werner Endres

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Edith Speer - M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 05.04.2022

Edith Speer
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

A	Satzung	5
1	Präambel	5
2	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	7
2.1	Vorhabenbezug des Bebauungsplanes	7
2.2	Art der baulichen Nutzung	8
2.3	Maß der baulichen Nutzung	8
2.4	Baugrenzen	8
2.5	Flächen für Versorgung	8
2.6	Verkehrsflächen	9
2.7	Freiflächengestaltung, Grünordnung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	9
2.8	Sonstige Festsetzungen	11
3	Kennzeichnung, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	12
3.1	Planzeichen	12
3.2	Pflanzempfehlung	13
3.3	Weitere Hinweise durch Text	14
B	Begründung	16
1	Planungsrechtliche Voraussetzungen	16
1.1	Anlass und Ziele der Planung	16
1.2	Standortentscheidung / Alternativstandorte	17
2	Das Plangebiet	21
2.1	Lage	21
2.2	Bestand/ Aktuelle Nutzung des Geländes	22
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	23
3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz	23
3.2	Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	24
3.3	Flächennutzungsplan Dietmannsried, 2001	27
3.4	Denkmalschutz	28
3.5	Baugrund	28
3.6	Landwirtschaftliche Immissionen	28
3.7	Erschließung	28
3.8	Schutzgebiete	28

4	Planung	29
4.1	Festsetzungskonzept	29
4.2	Nachfolgenutzung	30
4.3	Ver- und Entsorgung/ Erschließung	31
4.4	Auswirkungen auf den Straßenverkehr	31
4.5	Bodenversiegelung und Oberflächenwasserbehandlung	31
4.6	Grünordnerisches Konzept	32
4.7	Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung	32
5	Immissionen/ Emissionen	35
6	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	36
7	Flächenbilanzierung	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	33
Tabelle 2:	Flächenbilanzierung gesamter Geltungsbereich	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Grafik aus dem Klimaschutzkonzept Dietmannsried, 2014	16
Abbildung 2:	Beispielbild für die kombinierte Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik und Hühnern (Quelle: J. Gabler)	17
Abbildung 3:	Tabuflächen und Vorzugsbereiche der Potenzialanalyse für Freiflächen- Photovoltaikanlagen 2012 (pink: Untersuchungsgebiet)	18
Abbildung 4:	Lage im Raum, Quelle: Bayernatlas, unmaßstäblich	22
Abbildung 5:	Übersicht Bestandsnutzung, rot: Geltungsbereich, Quelle: Bayernatlas, unmaßstäblich	23
Abbildung 6:	Gebietskulisse PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) des Energieatlas Bayern, rot: Plangebiet, unmaßstäblich	24
Abbildung 7:	REP-Darstellungen	26
Abbildung 8:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Dietmannsried, unmaßstäblich	27
Abbildung 9:	Detailansicht des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich, unmaßstäblich	27

A SATZUNG

1 Präambel

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Markt Dietmannsried den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ in öffentlicher Sitzung am 10.11.2022 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern: 714/3 (Teilbereich), 740/4, 714 (Teilbereich), 740 (Teilbereich), 740/2 (Teilbereich), 740/3 (Teilbereich) sowie 696 (Teilbereich), Gemarkung Probstried, bei einer insgesamt Fläche von ca. 3,6 ha.

Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ besteht aus:

- a) den zeichnerischen Festsetzungen vom 05.04.2022,
- b) den textlichen Festsetzungen vom 05.04.2022,
- c) dem Umweltbericht vom 05.04.2022

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 beigelegt.

Ausfertigung dieser Unterlage

Hiermit wird bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ bestehend aus Satzung, Begründung und der Planzeichnung in der Fassung vom 05.04.2022 dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.11.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Dietmannsried, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister Werner Endres

In-Kraft-Treten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dietmannsried, den __.__.____

Bürgermeister Werner Endres



Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Bio-
Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ mit der Zweckbe-
stimmung: „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage“

2 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

2.1 Vorhabenbezug des Bebauungsplanes

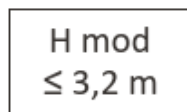
Im Rahmen der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2.2 Art der baulichen Nutzung

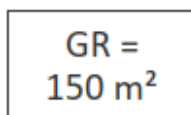


Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage“ zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

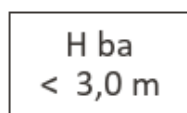
2.3 Maß der baulichen Nutzung



Innerhalb der überbaubaren Grundflächen (Baugrenze) ist die Errichtung der Modultische bis zu einer Höhe von 3,2 m über dem natürlichen Ursprungsgelände zulässig.

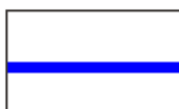


Bauliche Anlagen (z.B. Trafostandorte, Betonfläche am Stalleingang) dürfen eine maximale Grundfläche von in Summe 150m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Grundfläche je baulicher Anlage beträgt 100 m².



Die Höhe der baulichen Anlagen (technische Anlagen / Nebenanlagen) ist bis zu einer Höhe von maximal 3 m über natürlichem Gelände zulässig.

2.4 Baugrenzen



Baugrenze
Abgrenzung der Aufstellfläche für Module und bauliche Anlagen

Die Errichtung von Modulen und baulichen Anlagen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Modulen und Versorgungsanlagen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß bis zu 1,0 m zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) zulässig (§ 14 BauNVO).

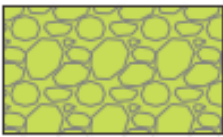

2.5 Flächen für Versorgung




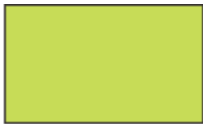
Trafostation (Lage variabel)

Innerhalb des Baufensters sind bis zu drei Trafostationen zulässig

2.6 Verkehrsflächen

- 2.6.1  **Zufahrt**
Die Ausführung muss begrünt und wasserdurchlässig (Schotterrasen, Rasengitter) erfolgen.
- 2.6.2  **Bereiche für Ein- und Ausfahrten**
Im Geltungsbereich sind maximal drei Zufahrten mit jeweils einer Breite bis max. 7,0 m zulässig.
Der Zugang zum Gelände ist durch je ein abschließbares Zauntor zu sichern.

2.7 Freiflächengestaltung, Grünordnung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 2.7.1  **Hühnerweide**
Sämtliche Grundstücksflächen mit Ausnahme im Bereich der Betriebsgebäude/Trafostationen sowie der Fläche direkt am Stall sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Aufstellfläche mit Solarmodulen ist als Wiesenfläche, die erforderlichen Unterhaltungswege als Schotterrasenwege anzulegen und zu unterhalten. Die Bewirtschaftung erfolgt nach den betriebsinternen Anforderungen.
Die Verwendung von Agrochemikalien und Dünger ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
- 2.7.2  **Extensive Wiesenfläche**
Im Nördlichen Bereich des Geltungsbereichs soll mäßig artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden.
Die Pflege der Wiesenfläche erfolgt durch ein- bis zweimalige Mahd ab Anfang Juli (erste Mahd) bzw. September / Oktober (zweite Mahd). Zur Aushagerung kann je nach Aufwuchsmenge (nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) in den ersten drei Jahren auch eine dreimalige Mahd pro Jahr (erster Schnitt ab Mai) durchgeführt werden. Zur Sicherstellung der Extensivierung der Fläche ist vollständig auf jeglichen Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu verzichten. Das Mahdgut muss abtransportiert und verwertet bzw. fachgerecht entsorgt werden.
Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit Schafen oder anderen geeigneten Weidetieren zulässig.

2.7.3

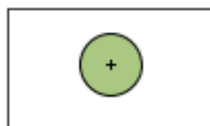


Blühstreifen / Hochstaudensaum

Entwicklung eines durchgängigen mindestens 1,0 m breiten Blühstreifens / Hochstaudensaum durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in der Umgebung oder alternativ mit gebietseigenem Saatgut.

70 % Kräuteranteil, Mahd ein- bis zweimal jährlich mit Abfuhr des Mähgutes.

2.7.4



Zu pflanzender Einzelbaum

Anpflanzung von gleichartigen Laubbäumen in Hochstammqualität im Abstand von ca. 20 m. Die Anpflanzung erfolgt gemäß Plandarstellung. Die genauen Pflanzstandorte sind festgesetzt, eine Abweichung von bis zu 2 m ist zulässig.

Gewählt werden kann aus folgenden Arten:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)*
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)*
- Buche (*Fagus sylvatica*)*
- Stieleiche (*Quercus robur*)*
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Die Mindestgröße der zu pflanzenden Laubbäume beträgt 16/18 cm Stammumfang.

Bei der Pflanzenauswahl der mit „*“ gekennzeichneten Baumarten ist das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu beachten.

2.7.5



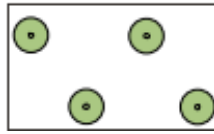
Gehölzpflanzung

Im Nordosten des Geltungsbereiches ist eine mindestens dreireihige standortgerechte Hecke (gemäß Kapitel 3.2) als Blendschutz und zur Einbindung in das Landschaftsbild zu pflanzen. Die Hecke ist bis auf eine Mindesthöhe von 3 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist gebietsheimisches zertifiziertes Pflanzgut (Herkunftsgebiet 6.1) zu verwenden. Auf einen möglichst hohen Anteil dornen- und beerentragender Gehölze ist zu achten.

Pflanzqualität v. Str. 80 – 100.

Eine Pflege der Gehölzhecke ist bei Bedarf durch Rückschnitt zur Vermeidung zusätzlicher Verschattungsbereiche der PV-Anlage zulässig. Ebenso ist es zulässig, die Hecken alle 7-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, um eine Verjüngung der Gehölze zu erreichen.

2.7.6

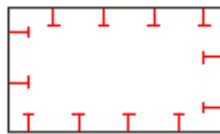


Anlage einer Streuobst-Wiese

Für die Streuobstwiese werden regionale Obstbaumsorten (gemäß Kapitel 3.2) zweireihig in einem versetzten Pflanzraster von 10 x 10 m gepflanzt (Hochstammqualität).

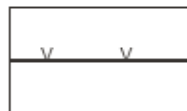
Es ist ein Pflege- und Erziehungsschnitt der Obstbäume nötig (ca. alle 10 Jahre) und das Obst ist im Herbst zu ernten. Im ersten Jahr nach der Pflanzung sind – je nach Witterung – Wassergaben notwendig, in den ersten fünf Jahren ist die Baumscheibe offen zu halten.

2.7.7



Ausgleichsfläche

2.8 Sonstige Festsetzungen



Zaun, Höhe max. 2,5 m

Die erforderliche Einfriedung der Solaranlage ist mit einem Maschendrahtzaun oder sonstigen sichtdurchlässigen Draht- oder Metallzaun (z.B. Doppelstabmattenzaun) mit Übersteigschutz bis zu einer Gesamthöhe von 2,5 m zulässig. Im Bereich der Ausgleichsfläche ist der Zaun mit einem Bodenabstand von min. 15 cm auszuführen, um hier eine Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Geringfügige funktional erforderliche Verschiebungen der Lage des Zauns sind zulässig.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153, das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", das Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen sowie das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des

Niederschlagswassers, wird auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) hingewiesen.

Die Pflege und Wartung der Module dürfen nur mit grundwasserunschädlichen Reinigungsmitteln durchgeführt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

Bezüglich wild abfließendem Hangwasser gelten die entsprechenden Anforderungen des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (insbesondere bezgl. Nachbarschutz).

**Immissionen/
Emissionen**

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen, insbesondere durch Blendwirkungen auf Straßen oder Wohngebäude auftreten.

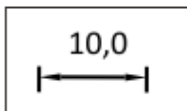
Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können Staubimmissionen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

3 Kennzeichnung, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

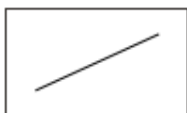
3.1 Planzeichen



PV-Module



Bemaßung, siehe Planzeichnung mit Maßangabe in Meter



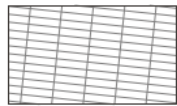
Flurstücksgrenze (nachrichtliche Darstellung)



Flurnummer Bestand (nachrichtliche Darstellung)



Bestandsgebäude



geplante Betonfläche am Stalleingang



Güllegruben



20 kV-Leitung



1 kV-Leitung

3.2 Pflanzempfehlung

Pflanzliste

Es wird empfohlen, im Bereich der Hecken/Eingrünung sowie der Streuobstwiese einheimische Gehölze aus der nachfolgenden Liste zu verwenden:

Obstbaumarten

Äpfel:

Aufhofer Klosterapfel, Brettacher, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Luikenapfel, Roter Boskoop, Schöner aus Boskoop

Birnen:

Alexander Lucas, Längelerbirne, Ulmer Butterbirne

Pflaumen:

Zwetschgen: Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge

Es können aber auch andere krankheitsresistente, örtlich bekannte und bewährte Obstbaumarten gepflanzt werden, bevorzugt gemäß Liste der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau „Feuerbrandtolerante Apfel- und Birnensorten“.

„Die mit „*“ gekennzeichneten Baumarten unterliegen dem Forstvermehrungsgutgesetz. Es wird empfohlen, nur herkunftsgesichertes Pflanzmaterial zu verwenden.“

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Birke (*)	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche (*)	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche (*)	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>

Großsträucher und Sträucher:

Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Neben den aufgeführten Arten können auch andere, örtlich bekannte und bewährte Arten gepflanzt werden. Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930) gelten.

3.3 Weitere Hinweise durch Text

Bodenschutz, Abfallbeseitigung

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden (z.B. randlich bei Heckenstreifen).

Die allgemeinen Bestimmungen und Hinweise zum Schutz, zur Lagerung und zur Wiederverwendung des Oberbodens sind zu beachten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Insektenschutz

Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Erforderliche Außenbeleuchtung ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung (z.B. LED, warm weiß, gekoffert, nach unten gerichtete Leuchtstrahlung) zulässig.

-
- Artenschutz** Um Störungen während der Reviergründungs- und frühen Brutphase potentiell betroffener Brutvögel, hier z.B. Schafstelze, zu verhindern, sollte der Beginn der Arbeiten mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, also zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen. Falls zur Umsetzung des Vorhabens die Rodung von Gehölzen nötig wird sind die dafür vorgesehenen Zeiten einzuhalten. Die Rodung hat in diesem Fall ebenfalls im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Insgesamt kann, unter Beachtung dieser Maßnahmen, eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Altlasten** Innerhalb des Geltungsbereichs ist im FNP der Gemeinde Dietmannsried eine Altlastenverdachtsfläche eingezeichnet. Dabei handelt es sich um die Güllegruben im Süden der Fläche.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen ansonsten keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
- Archäologische Fundstellen** Archäologische Funde bzw. das Auftreten von Bodendenkmälern oder Teilen davon ist laut Art. 8 Abs.1- 2 DSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ostallgäu) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten) zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Materialverwendung** Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser oder der belebten Bodenzone in Berührung kommen (z.B. Erdpfähle, Verankerungen etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei zu vermeiden, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft abgeschirmt werden.
- Plangenaugigkeit** Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalisierten Flurkarte erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Marktgemeinde Dietmannsried und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

B BEGRÜNDUNG

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ soll nach dessen Rechtskraft Baurecht im Bereich des vorgesehenen Geltungsbereichs für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Kombination mit Bio-Legehennenhaltung geschaffen werden. Parallel wird dazu der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietmannsried geändert.

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Im Jahr 2010 hat Deutschland beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu vermindern. Die Bayerische Staatsregierung hat sich mit dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen bis 2030 auf unter 5 Tonnen pro Einwohner zu senken und bis 2050 auf unter 2 Tonnen (StMUV „Klimaschutzoffensive - Maßnahmenpaket“, 2019).

- Ausbau der Fläche für ökologische Landwirtschaft in Bayern bis 2030
- Stärkung der dezentralen PV- und Windstromerzeugung
- Ziel: „PV- und Windkraft als Hauptträger der Energiewende etablieren und durch den weiteren Ausbau CO₂-intensive andere Energiequellen ersetzen“

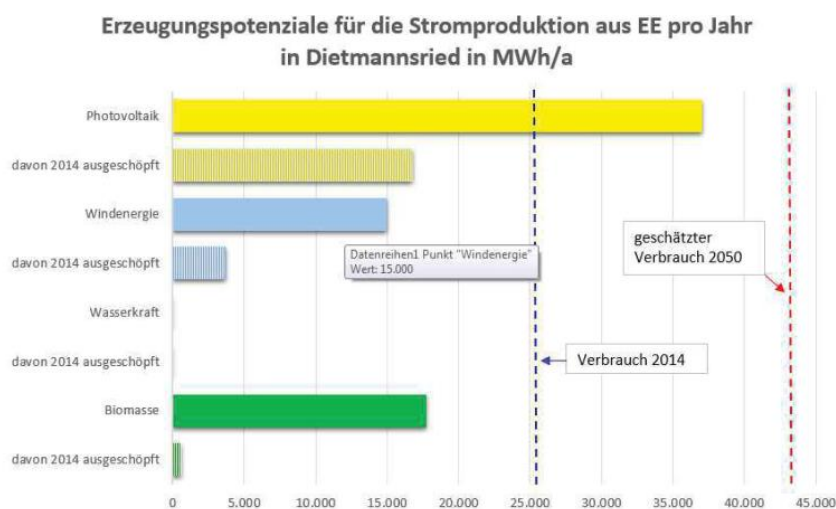


Abbildung 1: Grafik aus dem Klimaschutzkonzept Dietmannsried, 2014

Die Gemeinde Dietmannsried unterstützt diese Ziele und plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage in Kombination mit Bio-Legehennenhaltung ca. 1 km nordöstlich des Ortsteils Probstried. Vorhabenträger ist der Flächeneigentümer Johannes Gabler.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen dafür auf den Grundstücken Flur-Nrn. 696 (TF), 740 (TF), 740/2 (TF), 740/3 (TF), 740/4 sowie 714 (TF) (TF = Teilfläche), Gemarkung Probstried, mit einem Gesamtumfang von ca. 3,6 ha (reine Aufstellfläche für Module ca. 2,8 ha) die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aufgrund der Größe der Fläche kann eine Leistung von ca. 3,68 MWP erwartet werden.



Abbildung 2: Beispielbild für die kombinierte Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik und Hühnern (Quelle: J. Gabler)

Mit der Nutzung der Fläche werden außerdem die Belange der Natur und Landschaft gefördert. Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild ist die Entwicklung einer Randeingrünung im Norden und Nordosten der Anlage in Form von naturnahen Gehölzhecken sowie einer Baumreihe vorgesehen.

Da sich die Flächen im sog. „Außenbereich“ gem. §35 BauGB befinden, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund der Förderbedingungen des EEG sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen zudem nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet werden sollen. Aus diesem Grund hat der Marktgemeinderat von Dietmannsried in seiner Sitzung vom 28.10.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg“ mit der Zweckbestimmung: „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sowie im Parallelverfahren die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Standortentscheidung / Alternativstandorte

Der Standort wird grundsätzlich als geeignet angesehen, da laut Gebietskulisse des Energieatlas Bayern das Plangebiet innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete liegt.

Die Gemeinde Dietmannsried möchte ihren Beitrag zur Steigerung der regenerativen Energiegewinnung beitragen; aufgrund ihrer Lage an der Autobahn und ihrer Bedeutung als Tourismusregion hat sich die Gemeinde bereits vor knapp 10 Jahren mit der Situierung und Entwicklung von Photovoltaikanlagen beschäftigt.

Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Markt Dietmannsried (2012)

Die Marktgemeinde Dietmannsried hat im Jahr 2012 eine Ermittlung möglicher Standorte für Freiflächenphotovoltaik im Marktgebiet durchführen lassen (LARS consult, 2012), die die Wirkung einer sonstigen städtebaulichen Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) entfaltet und daher in der Abwägung berücksichtigt werden muss. Dabei wurden in einem ersten Schritt Tabuflächen und Vorzugsbereiche nach harten Kriterien wie Regionalplan- oder FNP-Vorgaben,

Schutzgebiete, Waldflächen oder auch geeignete Standortbereiche mit Anbindung an Misch- oder Gewerbegebiete, Flächen mit Einspeisevergütungspflicht nach EEG (z.B. entlang von Autobahnen, Konversionsflächen) und vorbelastete Gebiete ermittelt. Auch Bereiche mit „guten Erzeugungsbedingungen für Grünland“ gemäß Landwirtschaftlicher Standortkartierung wurden als Ausschlussflächen behandelt. Wie man in der folgenden Abbildung erkennen kann, liegt das Plangebiet der gegenständlichen FNP-Änderung nicht innerhalb der Tabuzonen:

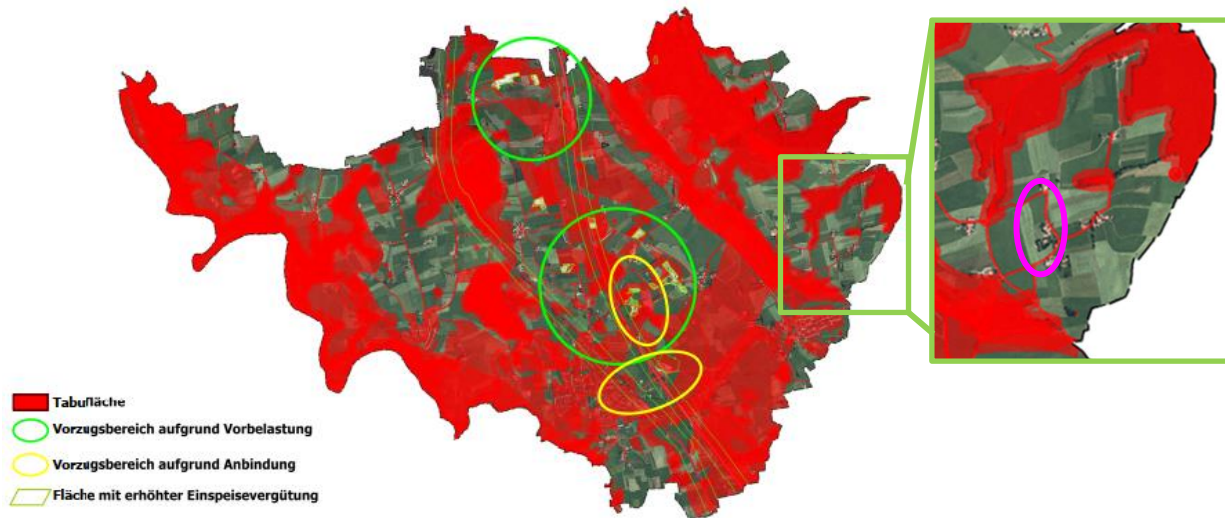


Abbildung 3: Tabuflächen und Vorzugsbereiche der Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 2012 (pink: Untersuchungsgebiet)

Anschließend wurden in einer zweiten Stufe die potenziellen Standorte nach den Kriterien naturräumliche Gliederung, Topographie und Realnutzungsformen sowie städtebauliche Planungsgrundsätze aus dem Flächennutzungsplan (mit integriertem Landschaftsplan) weiter eingegrenzt. In diesen Bereichen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen aber grundsätzlich nicht erwünscht, was maßgeblich mit dem Landschaftsbild und der Einsehbarkeit begründet ist. Der gegenständliche Geltungsbereich liegt in dieser Gebietskategorie (Stufe II) und zwar in der „Riedellandschaft, die sich durch ein äußerst geringes Maß an städtebaulichem Bestand und großen zusammenhängenden Grünzügen auszeichnet“. Dieser Gebietstypus sollte von einer Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich freigehalten werden. „Denn auch die Höhenzüge der Riedellandschaft sind von fast allen Richtungen innerhalb des Gemeindegebietes weit einsehbar“.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse wurden zwei Alternativen für die künftige Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik beschrieben, die mit jeweils 13,6 bzw. 5,4 ha Gesamtfläche ca. 21 bzw. 11 % des prozentualen Stromverbrauchs von Dietmannsried decken könnten.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Analyse war die Freiflächenöffnungsverordnung noch nicht in Kraft, die die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erweitert (Bayerische Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (GVBl Nr. 4/2017, S. 25)).

Abschichtung der Alternativenprüfung

In der Marktgemeinde Dietmannsried wurden auf den bevorzugt zu entwickelnden Standorten (Vorzugsbereiche) entlang der Autobahn und auf Konversionsflächen bereits an zwei Stellen Anlagen mit insgesamt etwa 14,2 ha realisiert.

Zahlreiche der bevorzugt zu entwickelnden Flächen sind somit bereits belegt. Darüber hinaus ist ein weiterer Ausbau Seitens der Marktgemeinde insbesondere im Bereich der Autobahn nicht angestrebt, v. A. auch wegen der Lage der A7 am „Allgäuer Tor“ und der Hochwertigkeit des Landschaftsbildes und der hier vorhandenen Fernblickbezüge zur Alpenkulisse und Alpenvorland (Ersteindruck für Touristen und Besucher). Es wird an diese Stelle auch auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen der Nachbargemeinde verwiesen, welche sich entlang der Autobahn BAB 7 bereits linear erstrecken und welche visuell auch die Wahrnehmung des Gemeindegebiet von Dietmannsried vorprägen. In den potenziell geeigneten Kiesgruben/Abbauflächen (östlich der BAB 7) sind ebenfalls teilweise bereits großflächig Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet.

Um im Gemeindegebiet den Ausbau erneuerbarer Energien dennoch weiter voranzubringen hat die Marktgemeinde entschieden, auch außerhalb dieser bevorzugt zu entwickelnden Bereichen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen, wenn sie nicht in Tabuzonen liegen und die erforderlichen gemeindlichen Standortkriterien erfüllen.

Hinsichtlich der erforderlichen Standorteignung wird auf die oben zitierten ausführlichen Potenzialanalyse aus dem Jahr 2012 verwiesen. Die gegenständliche Fläche liegt nicht innerhalb der Tabuflächen. Er liegt in einem Bereich der Stufe II, welche maßgeblich aus Gründen der Wahrnehmung, der Blickbezüge und des Landschaftsbildes grundsätzlich nicht bebaut werden sollte. Naturräumlich wurde der Bereich großflächig zusammenhängend abgegrenzt und formuliert als „Riedellandschaft, die sich durch ein äußerst geringes Maß an städtebaulichem Bestand und großen zusammenhängenden Grünzügen auszeichnet“. Vor dem Hintergrund der Gemeindegröße und der bewegten Topographie wurden diese Bereiche nicht kleinräumig lagegenau betrachtet, sondern in einer Gebietskulisse zusammengefasst, welche in ihrer Summe der genannten Charakteristik entsprechen.

Eine projektbezogene kleinräumige Betrachtung des gegenständlichen Standortes zeigt, dass die Kriterien der Gemeinde für diese Bereiche der Stufe II nicht zutreffend sind: die Fläche ist vom Talraum des Illertales weder von „weiten Teilen des Gemeindegebietes“ nicht einsehbar und stellt somit keinen Bruch in der Gesamtwahrnehmung der offenen Riedelflächen dar. Die Fläche befindet sich in einer Senke und ist lediglich kleinräumig einsehbar. Sie befindet sich nicht in der Nähe eines Siedlungsbereiches bzw. beeinträchtigt dessen Sichtbezüge. Auch Ziele der Landschafts- und Fächennutzungsplanung widersprechen diesem Standort nicht. Die nun überplanten Flächen weisen keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert auf und auch die Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da vielmehr durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit Bio-Legehennenhaltung der Erhalt und die zukunftsfähige Weiterentwicklung eines ortsansässigen Betriebs am angestammten Standort gesichert werden kann.

Aus diesem Grund erachtet die Gemeinde nach Überprüfung und Abwägung der Standortkriterien eine Freiflächenphotovoltaikanlage an diesem Standort für verträglich. Sie stellt keinen Widerspruch

zur Potenzialanalyse dar, sondern erfüllt inhaltlich die hierin definierten Standortkriterien. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen dieses Projektes wird die Gemeinde die Potenzialanalyse dahingehend fortschreiben, dass die Flächen der in Stufe II kartographisch dargestellten Großräumen durch konkrete Prüfkriterien ergänzt/verfeinert werden, sodass zukünftige Standortprüfungen nach einheitlichem Prüfraster erfolgen können. Die (überarbeitete) Potenzialanalyse kombiniert mit einer Einzelfallbetrachtung ist aus Sicht der Gemeinde für zukünftige Entscheidungen eine sehr zielführende und auch praktikable Lösung.

Ergänzend zur vorangegangenen Prüfung der Alternativen bzw. der Standorteignung spielen weitere Kriterien in die Gesamtbetrachtung und Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens eine Rolle:

Es besteht der ausdrückliche Wunsch der Marktgemeinde, einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb langfristig an seinem angestammten Standort halten und die Fortführung des Betriebes sicherstellen zu können. Zwar gibt es im Gemeindegebiet auch andere, potenziell zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeignete Standorte, für bestehende Betriebe lohnt sich der Bau und Betrieb von Stallanlagen und Freiflächen für die Tierhaltung auf externen Flächen, die erst erworben oder langfristig gepachtet werden müssen, wirtschaftlich aber nur in Ausnahmefällen. Die betriebseigenen Flächen des Betriebs des Vorhabensträgers liegen alle im näheren Umfeld der Hofstelle, insofern stehen dem Betriebsinhaber keine alternativen Flächen an anderer Stelle zur Verfügung. Aufgrund des Betriebskonzeptes, den Freilauf für bis zu 5.000 Legehennen mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einerseits für die Tiere, die regelmäßig unter Dächern oder Gehölzen Schutz vor Witterung oder Raubvögeln suchen, großflächig nutzbar zu machen und andererseits zur Versorgung mit verbrauchernahen erneuerbaren Energien beizutragen, ist ein betriebsferner, laut Potenzialanalyse geeigneter Standort nicht zielführend. Durch die Umnutzung des ehemaligen Kuhstalls wird außerdem der Neubau eines entsprechend großen Hühnerstallgebäudes und die damit verbundene Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an anderer Stelle (z.B. entlang der BAB 7) vermieden. Die Flächen können somit auch weiterhin betriebseigen genutzt werden und stehen im Falle nach dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder uneingeschränkt als Grünland zur Verfügung.

Der Abstand von den geplanten Modulreihen zu den nächstgelegenen Hofstellen / Wohnhäusern beträgt ca. 30 – 50 m. Durch die geplante Randeingrünung im Norden und Nordosten können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung weitestgehend vermieden werden. Dadurch sind auch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen. Südlich wird die Sicht durch eine Gehölzreihe und verschiedene Gebäude verschattet.

Des Weiteren ist der Standort über die östlich verlaufende Straße bestmöglich angebunden und weist voraussichtlich eine kurze, wirtschaftliche Einspeisemöglichkeit in das naheliegende Kabelleitungsnetz auf, so dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsstraßen möglichst entfallen.

Die Flächeninanspruchnahme der Anlage orientiert sich an der Bioland-Richtlinie. Diese gibt 4 m² Auslauf pro Henne vor, von denen 2 m² begrünte Fläche sein müssen. Hierzu zählen nicht die von Modulen überstandenen Bereiche, aber auch nicht der stallnahe Bereich, da hier in der Regel wenig Vegetation vorzufinden ist. Zur Verbesserung der Weidehygiene sieht das Betriebskonzept eine Einteilung der Fläche in drei Weiden vor, von denen jeweils eine zur Regeneration nicht für die Hühner zur Verfügung steht. Somit beträgt die benötigte Fläche bei ca. 5.000 Hennen für den reinen Freilauf knapp 3 ha. Ergänzend wird der naturschutzrechtliche Ausgleich im direkten Zusammenhang ebenfalls im Bereich der Anlage realisiert. Somit entspricht der Geltungsbereich von 3,6 ha vollumfänglich den Vorgaben.

Fazit:

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange (regenerative Energiegewinnung, Alternativstandorte, Landschaftsbild, Landwirtschaft) kommt die Gemeinde Dietmannsried nach intensiver Prüfung zu dem Schluss, dass der gegenständliche Geltungsbereich sich in der spezifischen Betrachtung als Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als verträglich und geeignet angesehen wird. Die überplante Fläche ist lediglich aus den näheren Bereichen einsehbar und durch die kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung kann ein ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb/Hofstelle mittel- und langfristig gesichert werden. Darüber hinaus kann die Marktgemeinde mit diesem Vorhaben der gewünschten und angestrebten Erhöhung des Anteiles an regenerativen Energiegewinnung gerecht werden.

2 Das Plangebiet

2.1 Lage

Das Vorhaben liegt ca. 1 km nordöstlich vom Ortsteil Probstried der Marktgemeinde Dietmannsried.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern: 122, 123, 156 (Teilbereich) sowie 156/1 (Teilbereich), Gemarkung Probstried. Das Plangebiet ist hauptsächlich von landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzten Flächen umgeben. Im Südosten grenzt der Weiler Todtenberg, im Norden die Hofstelle Osterberg an. Der Bereich selbst wird bisher ebenfalls als Intensivgrünland genutzt. Die dabei zu überplanende Flächengröße beträgt rund 3,6 ha.

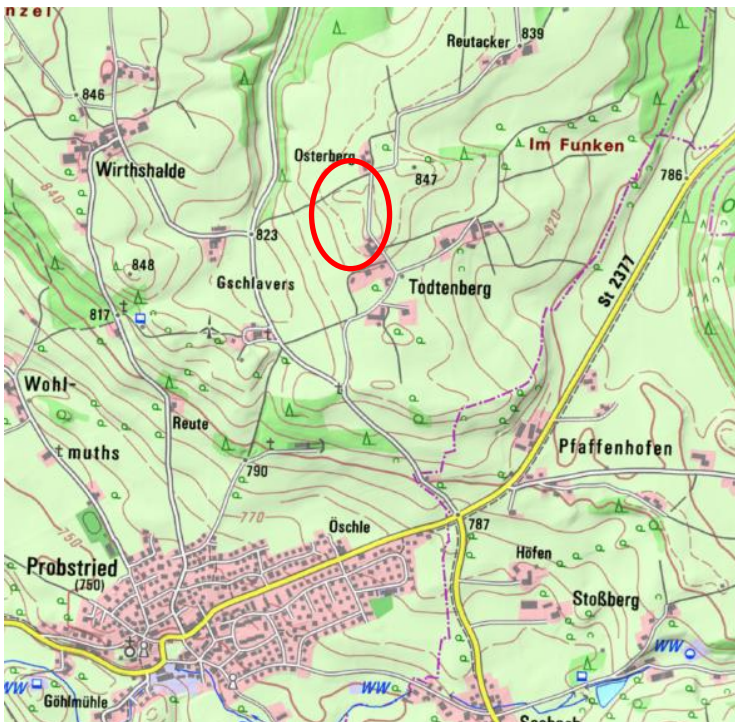


Abbildung 4: Lage im Raum, Quelle: Bayernatlas, unmaßstäblich

2.2 Bestand/ Aktuelle Nutzung des Geländes

Aktuell herrscht im Geltungsbereich Grünlandnutzung vor, im Südosten liegt das Stallgebäude, in dem die Hühner untergebracht werden sollen. Außerdem verläuft im Osten eine kleinere Straße.

Südöstlich an das Plangebiet anschließend befindet sich Todtenberg, nördlich die landwirtschaftliche Hofstelle Osterberg, westlich und östlich schließen ebenfalls intensiv genutzte Grünländer an.



Abbildung 5: Übersicht Bestandsnutzung, rot: Geltungsbereich, Quelle: Bayernatlas, unmaßstäblich

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung folgende Freiflächen geeignet:

- Seitenstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen auf einer Breite von 110 Metern
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, militärischer und wohnungsbaulicher Nutzung oder ehemalige Verkehrswege

- Unbebaute Gewerbe- und Industriegebiete oder versiegelte Flächen
- Landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten (abhängig vom Bundesland)
- Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Bauliche Anlagen (z.B. Deponien)

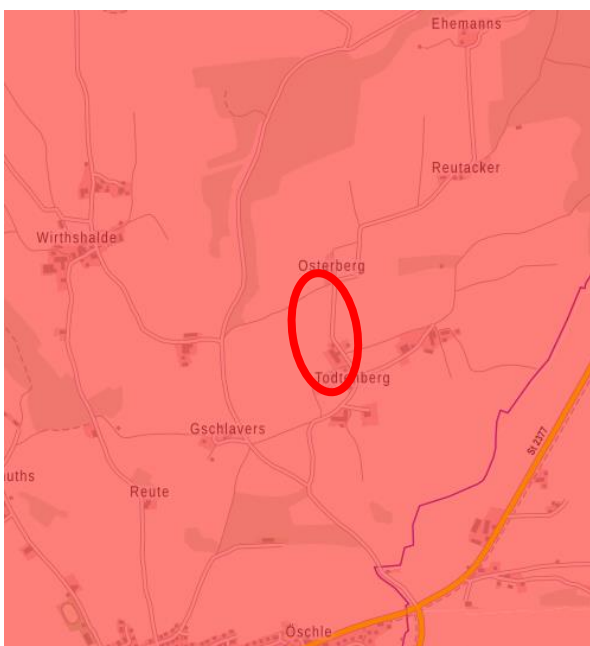


Abbildung 6: Gebietskulisse PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) des Energieatlas Bayern, rot: Plangebiet, unmaßstäblich

Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde am 7. März 2017 in Bayern die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 2017). Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Im Jahr 2020 wurde die höchstzulässige Zahl neuer Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten von ursprünglich 30 auf 200 Anlagen pro Jahr erhöht (Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020).

Laut Gebietskulisse des Energieatlas Bayern (abrufbar unter <https://www.energieatlas.bayern.de/>) liegt das Plangebiet innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete (vgl. Abb. 7).

3.2 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Im Gemäß Strukturkarte des **Landesentwicklungsprogramms Bayern** aus dem Jahr 2013 liegt die Marktgemeinde Dietmannsried landesplanerisch im allgemeinen ländlichen Raum zwischen den Oberzentren Kempten und Memmingen. Für diese Räume und die gegenständliche Planung benennt das Landesentwicklungsprogramm die folgenden, relevanten Ziele und Grundsätze:

G 1.3.1 Klimaschutz:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]“.

G 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume:

„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen

räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“

G 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

G 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung:

„Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

Z 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

G 6.2.3 Photovoltaik:

„In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

G 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft:

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Fazit

Die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen ist auch auf Flächen innerhalb von benachteiligten Gebieten möglich. Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms, insbesondere zur Energieversorgung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, werden mit Umsetzung der gegenständlichen Planung erfüllt, Zielkonflikte entstehen demnach nicht.

Im **Regionalplan der Region Allgäu** aus dem Jahr 2008 liegt die Marktgemeinde Dietmannsried als Kleinzentrum an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Kempten und Memmingen (BAB 7). In der Raumstrukturkarte wird die Gemeinde dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet. Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet zwei regionale Grünzüge sowie ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Im Norden des Gemeindegebiets weist der

Regionalplan Allgäu außerdem eine großflächige und im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzte Kiesabbaufäche aus.

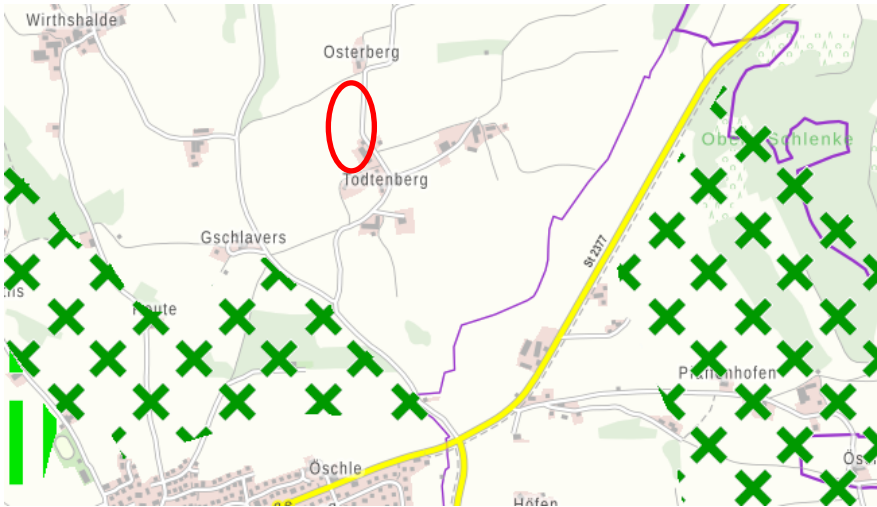


Abbildung 7: REP-Darstellungen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Darstellungen des Regionalplans.

Für das gegenständliche Vorhaben selbst sowie die Lage der gegenständlichen Änderungsbereiche trifft der Regionalplan Allgäu folgende relevante Aussagen:

Teil A - Überfachliche Ziele und Grundsätze:

Kapitel I - Allgemeine Ziele und Grundsätze:

„In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wiederhergestellt werden.“ (G 2)

Kapitel II - Raumstruktur:

„Es ist anzustreben, dass die vielfältigen, ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region in ihren Funktionen dauerhaft erhalten und soweit möglich vernetzt werden.“ (G 2.1)

Teil B - Fachliche Ziele und Grundsätze:

Kapitel B II Wirtschaft:

„Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.“ (Z 1.1)

Landwirtschaft: „Dem Erhalt und weiteren Aufbau von Erwerbsskombinationen [...] kommt besondere Bedeutung zu.“ (G 2.4.2)

Kapitel B IV Technische Infrastruktur:

Energieversorgung: „In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.“ (G 3.3.1)

„Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.“ (Z 3.1.2)

Über die oben aufgeführten Ziele und Grundsätze hinaus trifft der Regionalplan Allgäu für das Plan-
gebiet sowie für die gegenständlich geplante Nutzung der Fläche keine weiteren, relevanten Aussa-
gen.

Fazit

Die Vorgaben der Regionalplanung, insbesondere zum Ausbau von Erwerbskombinationen in der
Landwirtschaft und zur Energieversorgung, werden mit Umsetzung der gegenständlichen Planung
erfüllt, Zielkonflikte entstehen folglich nicht.

3.3 Flächennutzungsplan Dietmannsried, 2001

Im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dietmannsried vom 18.01.2001 sind innerhalb des Gel-
tungsbereichs „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie Gebäude dargestellt. Im Bereich der Gebäude
südlich und nördlich sind Altlastenverdachtsflächen (graue Kreuze, vgl. Abb. 9 und 10) eingezeichnet.
Hierbei handelt es sich um Güllegruben, Mistlegen und auch ein Fahrsilo der landwirtschaftlichen An-
wesen.

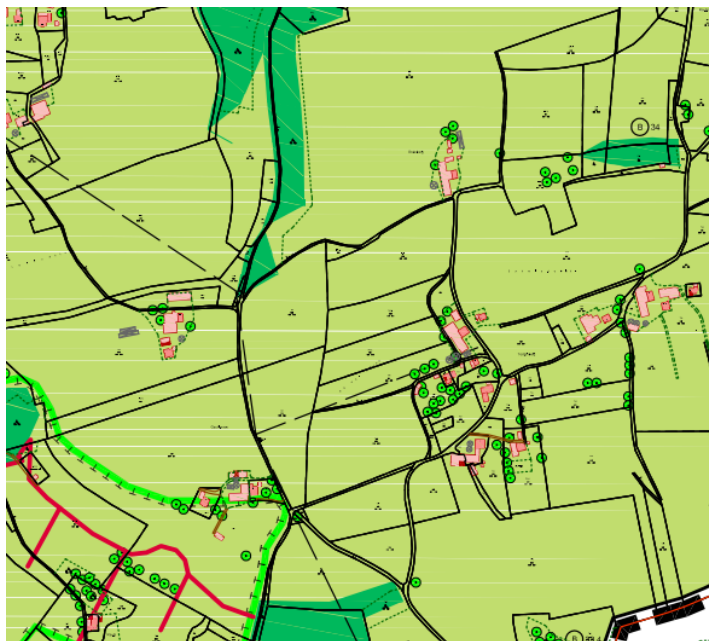


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Dietmannsried, unmaßstäblich



Abbildung 9: Detailsicht des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich, unmaßstäblich

Da der gegenständliche Bebauungsplan somit nicht aus dem aktuellen Stand des Flächennutzungs-
plans entwickelt werden kann ist eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich
des Geltungsbereichs notwendig.

3.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bodendenkähler bekannt. Falls sich noch weitere, bislang unentdeckte Bodendenkmäler im Planungsraum befinden sollten, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Allgemein gilt: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (Art 8 ff DSchG).

3.5 Baugrund

Ein detailliertes Baugrundgutachten liegt nicht vor. Für die Photovoltaikanlage wird dies allerdings auch nicht für notwendig erachtet, da die Modultische direkt ins Erdreich gerammt werden und somit keiner besonderen Gründung bedürfen und die Trafostationen aufgrund ihrer kleinen Grundfläche keine besonderen Anforderungen an die Gründung stellen.

3.6 Landwirtschaftliche Immissionen

Die angrenzenden unbebauten Flächen werden bis auf weiteres als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Es wird davon ausgegangen, dass diese zu keinen Einschränkungen des Sondergebiets führen, bzw. dass etwaige Geruchs- und Lärmemissionen als ortsüblich zu bewerten sind und deshalb nach § 906 BGB geduldet werden müssen

3.7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich verlaufende Straße. Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Erschließungswege / Zufahrtsstraßen erforderlich. Der Zugang/ Zufahrt zur PV-Anlage erfolgt über bis zu drei abschließbare Zauntore.

3.8 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet etc.) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) vor. Weiter liegt das Plangebiet weder innerhalb eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes noch innerhalb von wassersensiblen Bereichen.

4 Planung

4.1 Festsetzungskonzept

Da der Bebauungsplan konkret für den Bau einer Photovoltaik–Freiflächenanlage ausgelegt ist, beschränken sich die baulichen Festsetzungen auf den Bereich der Modulreihen, der notwendigen Betriebsgebäude, der Erschließung, der Einzäunung sowie der grünordnerischen Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen.

Die Platzierung des Baufensters und der Modulreihen ergibt sich aus dem notwendigen Abstand von verschattenden Elementen wie Gebäuden und Bäumen (im Süden und Südosten) sowie der möglichst optimalen und effizienten Ausnutzung der Fläche bei Beachtung der Einspeisekapazitäten. Die Eingrünung durch Hecken bzw. eine Baumreihe mit Blühstreifen erfolgt nur an der Nord- und Nordostseite um die Module nicht zu beschatten und somit eine optimale Ausnutzung der Sonneneinstrahlung durch den Solarpark sicherzustellen.

4.1.1 Art der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Höhe baulicher Anlagen

Das Plangebiet wird nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb des Anlagenzaunes ist auf einer Gesamtfläche von ca. 2,8 ha vorgesehen. Zwischen dem Anlagenzaun und den Modulen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Die überbaubare Grundstücksfläche (Aufstellfläche für die PV-Module) wird durch die festgelegte Baugrenze begrenzt. Unabhängig davon ist die Zaunführung, sofern diese als Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO gesehen wird, gem. § 23 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Geringfügige funktional erforderliche Verschiebungen der Lage des Zauns gegenüber der Darstellung in der Planzeichnung sind dabei zulässig. Im Bereich der Ausgleichsfläche wird der Zaun mit einem Bodenabstand von min. 15 cm ausgeführt, um hier eine Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Module werden auf einer Metallkonstruktion montiert und über Rammpfosten im Boden verankert. Dazu werden die PV-Module auf Gestellen aus feuerverzinktem Stahl direkt über feuerverzinkte Eisenprofile in die Erde gerammt. Die Haltegestelle für die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet und unter einer Neigung von ca. 20° aufgestellt. Die max. festgelegte Modulhöhe von 3,0 m über OK-Gelände ist ausreichend für die derzeit auf dem Markt üblichen Trägerkonstruktionen bemessen. Gleichzeitig werden mit der Höhenbeschränkung mögliche Beeinträchtigungen im Landschaftsbild unter Berücksichtigung der geplanten Randeingrünungen minimiert.

Das Erscheinungsbild der Modulgestelle ist einfach aber stabil und homogen gegliedert. Die Unterkonstruktion entspricht den Regeln der Technik. Sowohl aus technischen, als auch aus Gründen der Verschattung ist ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen erforderlich.

Somit ist der Versiegelungsgrad bei dieser Konstruktion sehr gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderliche Mittelspannungsstationen/Trafostationen sowie den stallnahen Bereich, der aus hygienischen Gründen befestigt wird. Aus diesem Grund wurde eine maximal überbaubare Grundfläche von 150 m² insgesamt und maximal 100 m² pro Einzelbauwerk (technische Anlagen / Nebenanlagen) festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen ist bis zu einer Höhe von 3,0 m über natürlichem Gelände zulässig, um niedriger als die Modultische zu bleiben und somit die optische Wahrnehmbarkeit zu reduzieren. Die Versorgungsanlagen sind im Plan als variabler Standort festgelegt, da die genaue Lage von der Größe der Moduleinheiten und der Erschließung abhängig ist. Die genauen Standorte werden auf der Ebene der weiteren Umsetzung des Vorhabens geklärt. Die Trafostationen sollen voraussichtlich an drei Stellen innerhalb des Baufensters errichtet werden.

Es ist eine Umzäunung der Anlage erforderlich. Die Art der Zaunführung und die Zaunart werden so festgesetzt, dass eine bestmögliche Einbindung in das Gelände gewahrt wird (max. Zaunhöhe über Gelände 2,5 m). Die Zaunführung erfolgt in einem Abstand von ca. 3 - 5 m zu den äußeren Modulreihen. Insofern kann sichergestellt werden, dass sowohl die Modulreihen, als auch die Zaunanlage durch die bestehende Randeingrünung eingebunden sind und das Landschaftsbild nicht, oder nur in geringem Umfang beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 5 Immissionen/ Emissionen zum Thema Blendwirkung verwiesen.

4.1.2 Wartung und Pflege

Periodisch werden vor Ort Inspektions- und Wartungsarbeiten durchgeführt.

Die Modulfläche wird im Hauptteil als Wiesenfläche zur Nutzung als Hühnerauslauf festgelegt. Die Bewirtschaftung erfolgt nach den betriebsinternen Anforderungen. Der Einsatz von Dünger oder sonstigen chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. grundwasserschädlichen Reinigungsmitteln ist nicht erlaubt.

Zur Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild wurde festgelegt, im Nordosten eine Randeingrünung durch die Pflanzung von Hecken zu entwickeln. Im Norden erfolgt die Eingrünung durch eine Baumreihe mit gleichartigen Laubbäumen, die in einem Abstand von etwa 20 m gepflanzt werden. Ergänzt wird die Eingrünung durch die Ansaat eines mehrjährigen Blühstreifens / Hochstaudensaums unter den Bäumen und zwischen der Hecke und der Straße. Die Abstände der Modulreihen zu den Gehölzrändern werden so gewählt, dass eine geringstmögliche Verschattung der Module und damit ein hoher Wirkungsgrad der PV-Anlage sichergestellt ist. Eine Pflege der Gehölzhecke ist nur bei Bedarf durch Rückschnitt zur Vermeidung zusätzlicher Verschattungsbereiche der PV-Anlage zulässig. Zusätzlich kann die Hecke alle 7 – 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden, um eine Verjüngung der Gehölze zu erreichen.

4.2 Nachfolgenutzung

Nach Beendigung der Nutzung des Grundstücks als Photovoltaikanlage wird eine rückstandsfreie Wiederherstellung des Grundstücks durchgeführt und als Nachfolgenutzung der Ausgangszustand

einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Grünlandflächen festgesetzt. Für die Nutzung der PV-Anlage wird ein Zeitraum von 30 Jahren zugrunde gelegt. Bei Zustimmung aller Beteiligten ist eine Verlängerung dieser Frist möglich.

4.3 Ver- und Entsorgung/ Erschließung

Eine Ver- und Entsorgung der PV-Anlage mit Wasser, Abwasser oder Gas ist durch die festgesetzte Nutzung des Grundstückes nicht erforderlich. Die elektrischen Leitungen innerhalb des Grundstückes und der Einspeisungsleitung in die Übergabestation werden als Erdleitungen verlegt. Der Anschluss der geplanten PV-Freilandanlage erfolgt voraussichtlich in eine nahe gelegene 20-kV Leitung. Innerhalb des Plangebietes sind dazu voraussichtlich drei Trafostationen erforderlich, die im Plan mit variablem Standort dargestellt sind. Die Aufstellorte sind so zu wählen, dass die geplante Randeingrünung (Gehölzhecke) nicht beeinträchtigt wird. Weitere Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Betrieb der PV-Anlage sind nicht erforderlich.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich verlaufende Straße. Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Erschließungswege / Zufahrtsstraßen erforderlich. Der Zugang/ Zufahrt zur PV-Anlage erfolgt über bis zu drei abschließbare Zauntore.

4.4 Auswirkungen auf den Straßenverkehr

Durch die Lage abseits von größeren Straßen kann eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Straße östlich des Geltungsbereichs sind potenziell möglich, da es sich aber um eine gering frequentierte Erschließung weniger landwirtschaftlicher Anwesen handelt, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Außerdem erfolgt an der Ostseite der Anlage eine Eingrünung mit einer dreireihigen Hecke. Durch die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zudem kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da nur selten Wartungs- und Pflegemaßnahmen notwendig sind.

Somit sind durch die Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten.

4.5 Bodenversiegelung und Oberflächenwasserbehandlung

Bodenversiegelungen, mit Ausnahme im Bereich der geplanten Betriebsgebäude, finden nicht statt und können durch den geringfügigen Anteil an der Gesamtfläche somit vernachlässigt werden. Insofern kann das Oberflächenwasser, wie bisher, auf dem Grundstück breitflächig versickert werden. Somit sind mit dem Vorhaben keine maßgebenden Veränderungen gegenüber Ist-Zustand auf die Wirkungspfade Oberflächenwasser/ Boden/ Grundwasser verbunden.

4.6 Grünordnerisches Konzept

Das Konzept der Grünordnung orientiert sich im Wesentlichen an Maßnahmen zur Einbindung der Modulflächen in das Landschaftsbild und auf die Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Anlagenzaunes.

Die Grundzüge der Grünordnung sind:

- Weitgehender Verzicht auf Bodenversiegelung im Plangebiet (Ausnahme notwendige Betriebsgebäude und stallnaher Bereich)
- Entwicklung von extensiv genutzten Wiesenflächen in der Modulfläche im Bereich der Ausgleichsfläche
- Herstellung einer Randeingrünung mit Hecken an der Nord- und Nordostseite der Anlage (Lebensraum und Nahrungshabitate für Vögel und Insekten)

Die Modulflächen im 150 - 200 m Umkreis um das Stallgebäude werden als Freilaufgelände für die Legehennen genutzt. Eine Bewirtschaftung dieser Bereiche erfolgt daher im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse.

Insgesamt sind deshalb mit dem Vorhaben keine oder nur geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Veränderungen des bestehenden Geländes und der Oberflächenentwässerung verbunden.

Die Verwendung von Agrochemikalien und Dünger ist im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen unzulässig.

Die erforderlichen Unterhaltungswege innerhalb der Anlage werden als befestigte Grünwege (Wiesweg, Kiesweg, Schotterrasen) in einer Regelbreite von ca. 3 bis 5 m angelegt.

Zur Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild wurde festgelegt, im Nordosten eine Randeingrünung durch die Pflanzung von Hecken zu entwickeln. Im Norden erfolgt die Eingrünung durch eine Baumreihe mit gleichartigen Laubbäumen, die in einem Abstand von etwa 20 m gepflanzt werden. Ergänzt wird die Eingrünung durch die Ansaat eines mehrjährigen Blühstreifens / Hochstaudensaums unter den Bäumen und östlich der Hecke.

4.7 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung

Grundsätzlich sind durch den Bau und Betrieb der geplanten PV-Anlage nur geringe Beeinträchtigungen in der Natur und Landschaft festzustellen (vgl. Umweltbericht). Unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen in den jeweiligen Schutzgütern verbunden.

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen, d.h. im Bebauungsplan sind sowohl Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen in der Begründung aufzuzeigen.

4.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Rahmen der Planung wurden im Wesentlichen die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt:

Tabelle 1: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagengeräusche - Lichtreflexionen - Technische Bauwerke in der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Wirkpfade - Randeingrünungen, Verwendung hochabsorbierender Module
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Beeinträchtigung von Lebensräumen / Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> - Neuschaffung von Habitaten durch die Anlage der Randeingrünung sowie die extensive Nutzung der nördlichen Wiesenflächen - Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, also zwischen Oktober und Ende Februar - Minimierung von Reflexionen und eventuellen Lockwirkungen durch sorgfältige Ausrichtung und Verwendung hochabsorbierender Module - Durchgängigkeit für Kleintiere durch Bodenabstand des Zauns von min. 15 cm im Bereich der Ausgleichsfläche
Fläche und Boden	Überbauung und Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Weitgehende Vermeidung von Bodenversiegelungen im Plangebiet durch Verzicht auf Fundamente, Verwendung von Erdpfahlverankerung (Ausnahme notwendige Betriebsgebäude und stallnaher Bereich, maximal überbaubare Grundfläche = 150 m²) - Verbesserung der Schutzfunktionen des Bodens gegenüber dem Grundwasser durch Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		grundwasserunschädliche Reinigungsmittel
Wasser	Überdeckung	<ul style="list-style-type: none"> - Vernachlässigbare Versiegelung durch Verwendung der Erdpfahlverankerung (geringe Neuversiegelung, maximal überbaubare Grundfläche = 150 m²). - Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des abgeführten Oberflächenwassers wie bisher
Luft und Klima	Überbauung	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung des CO₂- Ausstoßes durch die Erzeugung von Solarstrom als Beitrag für den Klimaschutz
Landschaft	Fernwirkung, Blickbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen - Entwicklung einer Randeingrünung zur Reduzierung der möglichen Blendwirkung und zur Einbindung in die Landschaft
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nicht relevant	Bei Bedarf Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde oder des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

4.7.2 Ausgleichsbilanzierung

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Infolge der geringen Eingriffsschwere des Vorhabens sind mit den festgelegten grünordnerischen Gestaltungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nur geringe Eingriffe in Natur und Landschaft festzustellen. Die Eingriffsermittlung erfolgte gemäß Leitfaden (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) „BAUEN IM EINKLANG MIT NATUR UND LANDSCHAFT“. Das Gebiet ist gemäß Leitfaden der Kategorie I (geringe Bedeutung für Natur und Landschaft) mit geringer Eingriffsschwere (geringer Versiegelungs- und Nutzungsgrad) einzustufen. Somit ergibt sich bei einem Eingriff auf 2,8 ha bei einem Ausgleichsfaktor von 0,2 ein Ausgleichsbedarf von 0,56 ha.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen:

- Hecke im Nordosten
- Einzelbäume (Baumreihe) im Norden
- Blühstreifen im Norden und Nordosten
- Extensive Wiesenbereiche im Norden
- Streuobstwiese im Süden
- Verzicht auf Dünger und Pestizideinsatz sowie Reinigungsmittel.

5 Immissionen/ Emissionen

Als maßgebende mögliche Emission der PV-Anlage wurden Blendwirkungen, die durch Lichtreflexionen des Sonnenlichts an den PV-Modulen entstehen können untersucht.

Unter der Berücksichtigung des hohen Absorptionsgrades der Module und der Neuanlage der Randeingrünung kann unter Bezug auf die Lichtleitlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Beeinträchtigungen durch Blendreflexionen an Wohnbauungen und Straßen auftreten. Darüber hinaus können mögliche Blendwirkungen, auch wenn sie unter der relevanten Beeinträchtigungsschwelle liegen, durch die Stellung und Lage der Module sowie die Entwicklung der Randeingrünung im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens weiter minimiert werden.

Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können Staubimmissionen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Anlage zur Verminderung des CO₂ –Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen. Vielmehr trägt die PV-Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

7 Flächenbilanzierung

Tabelle 2: Flächenbilanzierung gesamter Geltungsbereich

Art der Fläche	Größe der Fläche ca.	Anteil der Fläche
Überbaubare Fläche	2,8 ha	77%
- davon überbaubare Fläche für PV-Module (Baugrenze)	2,79 ha	76,9%
- davon befestigte Flächen (Zufahrt, gepl. Trafostationen)	0,015 ha	0,004%
Grünordnerische Festlegungen	0,8 ha	23 %
- Wiese / Hühnerauslauf (innerhalb Baugrenze)	(2,3 ha)	
- Wiese / Hühnerauslauf (außerhalb Baugrenze bis Geltungsbereichsgrenze)	0,5 ha	14 %
- Extensivwiese (innerhalb Baugrenze)	(0,5 ha)	
- Extensivwiese (außerhalb Baugrenze bis Geltungsbereichsgrenze)	0,1 ha	3 %
- Gehölzflächen / Hecken	0,1 ha	3 %
- Blühstreifen	0,1 ha	3 %
Grundstücksfläche / Geltungsbereich	3,6 ha	100,00 %